



Eygentliche Beschreibung dess Vertrags und Stillstandts so zwischen beyden Partheyen in Franckreich geschehen wegen dieses jetzschwebenden Kriegs welcher gemacht unnd veraccordiert ist zwischen beyden Stätten Pariss und S. Deniss, solcher Anstandt und Vertrag in xxii. Artickel verfasst : publicirt den ersten Augusti zu Pariss und S. Deniss, folgends in Stetten und Provinzen wie breuchlich mit Trompeten ausgeblasen

<https://hdl.handle.net/1874/388956>

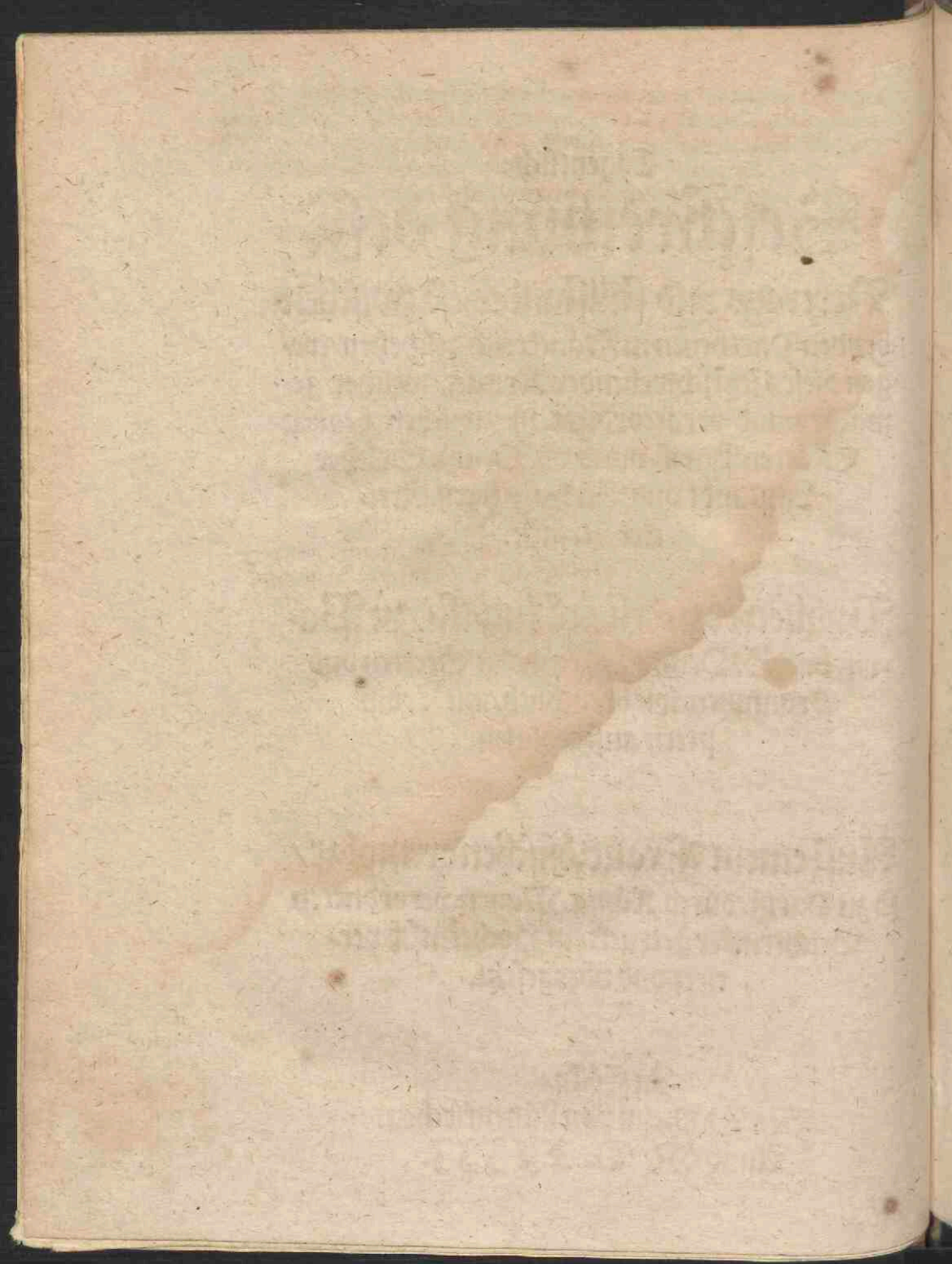
Engentliche
Beschreibung des

Vertrags vnd Stillstands/ so zwischen
beyden Partheyen in Franckreich geschehen/ we-
gen dieses jetztschwebenden Kriegs/ welcher ge-
macht vnd veraccordiert ist zwischen beyden
Stätten Paris vnd S. Denis. Solcher
Anstand vnd Vertrag in xxij. Artis-
ckel verfaßt.

Publicire den ersten Augusti/ zu Pa-
ris vnd S. Denis/ folgend in Stetten vnd
Prouinzen/ wie breuchlich/ mit Trom-
peten außgeblasen.

Auß einem Französischen exemplar/
so zu Paris/ durch König. Manest. verordneten
Buchtrucker getruckt/ in Hochdeutsch ver-
tiert vnd obersetzt.

Zu Sölln/
Bey Willhelm von Lüzenkirchen.
Anno M. D. XCIII.



Folgen die Artikel so zu Paris vnd S. Deniß publiciert seind.



Im ersten/das alle Krieg ein stillstandt habe/im gan-
gen Königreich Franckreich/die zeit von drey Monat/
dessen anfang auff tag der Publicierung vnnnd versieg-
lung in dē Gubernementen/Champainen/Picardien/
Normandien/Chartres/Orliens/Berry/Toraine/
Anjou/vnd Mayne/2c. Acht tag nach dieses Datum im Guberne-
ment Bretagne/Poytou/Limofin/Vorbonois/Auuerne/Lan-
guedoc/Prouence/Dauphinet/2c.

2.

Alle Personen Geistlich/Weltlich/Edel/vnedel/Burger vnnnd
Landtleuth/mögen in krafft dises macht vnd gewalt haben/so lang
diser Stillstandt weret/Einsamlen Früchten sampt ire einkomsten
wo vnd an welchem ort sie seyn vnd gelegen seind/auch zu irer woh-
nung vnd Heuser einkeren/es sey in Stetten/Dörffer/Schlösser/
Die/so sie besessen haben vnnnd noch besizen/aufraumen/doch mit
dem geding/wer in sein Schloß kömte/daselbst kein Festung bawen/
in diesem Ahnstandt/soll auch kein Festung eingeräumt werden / in
welcher Besatzung ligt/von wegen diser Empörung/aber die fruch-
ten vnd eink. siren mag dessen Eigenthumb einsamlen vnd gebrau-
gebrauchen/werende dises vertrags.

3.

Es ist auch zugelassen einem jeden / so wegen dieser Empörung
auß seiner wohnung gewichen / frey wider einzukehren mit ihrem
Haußgehind/ist es aber ein orth so Besatzung innen hatt/ sollen sie
ohn vorn. issen vnnnd bewilligung des ortes Oberkeit nicht einzziehen.

4.

Alle Landtleuth mögen in iren Häusern frey vnd sicher wonen/
ir Landt bawen/auff straff des lebens/wer sie daran hindert.

5.

Es mag allerley Kauffmans wahr/on einig gefahr/auff Märck-
ten vñ sonst ziehen/es sey zu Wasser oder Land/aufgenomnen kriegs
Gewehr vnd Waafen.Doch das sie zalen Zoll vnd Imposten/wie
breuchlich/hie bevor verordnet/auff peen der Confiscation/solchs
an beyden partheyen zulefig. Wer aber sein Zoll nicht gibt/wie es
sich gebürt/mag man sein Waar vnd Pferd zuruck führen/da sie v-
betretten haben/vnd für die verordneten Richter/wegen der sache
kellken/damit inen jr straff vnd Recht widersehrt.

6.

Man mag vnd soll keine auffsteigung der Imposten thun/ auch nichts verneueren/werende dise zeit vnd ahnstands.

7.

Es mag auch ein jeder frey reisen seinen geschefften nach / ohne gefahr durchs ganz Königreich/Auch nicht gezwungen sein Passporten zunemen von einem orth ahns ander. Es soll aber keiner in dertzer einziehen/da das gegenheil besatzung in hat/ohn einig ahnzeigen mit sein rechten namen/dem argwohn vorzukommen/einer zu fuß/mit seiten wehr / zu Pferd/ mit einer Büxen vnd seitwehr.

8.

Die Pfennig so von den auffgelegten Accinsen/sollen im standt bleiben/wie zuuor im anfang verordnet ist/von einer vnd andern seiten/ohn einige veränderung.

9.

Es sollen auch solche Pfennig vor verlauffener zeit nicht auffgehoben werden/dann allein das lauffende quartier / durch die darzu verordnete. Im fall das mans denen weigert / mögen die Aufheber solches lassen gelangen an die nechste Stett / dem Gubernator daselbst/damit im bestandt geleistet mag werden / doch mag man jnen derhalb das ganz gut nemen / dan allein ein Steuer von xx.

10.

Die Accisen von der vorigen schuld mag nicht auffgehoben werden/von einer noch andern parteyen/vber das lauffende quartier/es were dan ein ander quartier das vom vorigen darzu gehört hatt.

11.

Alle die jenige so in haftung wegen des Kriegs / vnd noch nicht verglichen seind ihres Rangkons halben/ sollen innerhalb xv. tagen erlediger werden nach Publicatton des ahnstands / Zu wissen ein schlechter Soldat ohne Rangkion / die andere Kriegskleuth so Sold verdienen/von einer oder andern parteyen/ sollen ein viertheil jres Golds zalen/damit loß/doch außgenommen die Häupter/ vnd die zu Pferd seind/sampt andere Edelleuth/ vnd Herin/ so kein befelch haben/sollen loß sein vor das halb einkommen jrer jährlichen Renten/mit andern schlechten leuthen / soll man auff das aller glimpfflichst nach ihrer gelegenheit handeln / Weiber oder Jungfrauen sollen zur stund außgelassen werden on einig Rangkion/desgleichen die Kinder oder Jungen/so vnder xvj. Jar seind/vnd sich in keinem Krieg begeben haben/auch desgleichen.

Es soll auch nichts weder von einer noch andern seiten füran-
 nommen werden/in zeit dieses anstandts/auff einige Bestung/es sey
 mit practisch oder sonsten/im fall aber einer sich also vergessen hette/
 rind solches vnderstünde/der selbige soll gestrafft werden/ als ein
 Freybrecher/vnnd der gegen gemeiner wolart gethan vnd gehand-
 lethette.

So einer in disen Artikel zu wider handelte/ soll jm sein Ober-
 ster da er vnder ist/mit allem möglichen fleiß dahin halten/ daß er
 innerhalb xv. tagen compariert sein obererrettung zu büßen/im fall
 aber das in der zeit kein Executio der mißhandlung geschicht/mag
 die Oberkeit das gegentheil/ sein gegentheil mit Krieg anfechten/
 diem Weil er sich geweigert hatt/die Execution der begangenen that zu
 thun/vnnd soll ihm auch hiein von seiner parthey keiner beystande
 noch hilff erzeigen.

Es soll auch keinem in zeit dieses vertrags zu gelassen werden/ ei-
 nige platz oder Schloß zu besetzen/ ob sie schon zuuor vonn keiner
 parthey besessen were.

Alle Kriegskleuth sollen in Garnison gelegt werden/ zu Feld oder
 flach Landt ohn schaden/ des gleichen soll ihne auch nicht zugelassen
 werden/ den Landmann zu beschedigen.

Die Rote Rode sollen an allen orten/ ihrem beselch/ wegen der roh r.ode
 Räuber fleißig nachkommen/dieselbige/ so sie darauß befinden/ für
 die verordnete Richter bringen/denen darüber zuerkennen/ was er
 verbürt hatt.

Es soll sich auch keiner geluffen lassen/jemand fürzunehmen/ von
 wegen vorbegangner thaten. so jm widerfahren ist/in zeit diser em-
 pörung/es sey mit gefängnuß/oder dz jm sein Haus/Hoff/Vieh/
 ic. beraubt/in zeit dieses ahnstandts.

Es sollen sich bende partheyen/in jeder Prouing alle Suberna-
 torn vnnd general leutenanten/anstundt/nach Publicarton dieses
 anstandts/ Commissarien vnnd Deputierten zu setzen von ihrent
 wegen/zu Consultieren/was nötig ist in diser sachen vorzunehmen/

zu nutz vnd wolfarth dero sibenige/so vnder ihrem Gebiet siben/dar
über sollen dieselbige Commissarien als Richter sein/was nöthig
ist in der sachen/dar zu zuthun/vnnd ab zuthun alles zum nutzlich-
sten/vnd wolfarth der Gemein/vnnd sollen solche Commissarien in
ihren geschäften/ihre Oberhäupter anrufen/vnd im fall der noth
ihnen Handt vnd hilff darinn zu reichen.

19.

Dise gegenwertige Artikel seind veraccordiret vñ also beschlo-
sen durch die Gubernatoren vnd General Leutenant/dero Prouin-
zen/vnnd seindt confirmiert durch die Oberhaupter beyder par-
theyen.

20.

Es soll weder von einer noch andere Partheyen/werende diser
anstandt/etwas sürgenommen werden/auff Landt vnd Gebiet/ o-
der Vnderthan der Fürsten/so ihrer parthey vorgestanden haben/
desgleichen sollen die Fürsten auch nichts vornemmen auff diesem
Königreich vnnd Landt/so vnder Protection/Schutz vnd Schirm
der Kronen ist/sonder die Fürsten vnnd Herrn sollen in Continent
vnnd jurstund/nach Publication dieses Tractats ihr Kriegsvolck
auff dem Felde verschaffen/vnnd sie nicht ins Feld wider lassen/so
lang diser anstandt weret. So vil die belangt/denen so in Britan-
nien seind/dieselbige soll man widerumb hinweg schicken/oder sie
zertheilen/hin vnnd her in Garnison legen/in plätzen vnd örther da
kein argwohn zuermuthen ist. So vil andere Prouinceen vnnd ör-
ther belangt/da frembde im Garnison seind/vnd die zaal der frem-
den/so im Sold seind der Fürsten/die zaal soll nicht verändert wer-
den/in zeit dieses stillstandts/welches alles die Obersten dero beiden
partheyen also verheissen respectiuen wegen dero Fürsten/vnnd ob-
ligieren sich davor mit traw vnd glauben. Aber angehende dise ver-
heissung vnd obligation strecket sich vnnd begreiffet nicht den Her-
zog von Sauoyen/will er aber mit darinn begriffen sein/in dem
vorschribenen tractat/soll er in einem Monat frist sich dessen erklä-
ren/alsdann wirdt darvon Consultiert vnd beschloffen werden zum
gemeinen nutz/dero einen vnd andern partheyen.

21.

Alle Ambassadors/Besandten dero frembden Fürsten/so bey
einer oder andern partheyen gewesen seindt/wenn dieselbige Pas-
porten haben von den Obersten Häupter/da sie bey gewesen seindt/
damit mögen sie frey hin ziehen ohn gefahr/ohn noch andere Pas-
por.

port zu haben/doch mit dem gebing / das sie nicht sollen in Festun-
gen ziehen/ohn Consent der Obersten.

22.

Das man an beyden partheyen Passporten soll geben / darnon
sie gesandt seind/wegen dieses Anstands / in jeder Prouins vnd
Statt da es von nöthen ist.

Solches ist gemacht vnd geaccordiert zwi-
schen Paris vnd S. Denis / in dem orth genant
la Billette / den letsten tag Julij / Anno xxiij. Pu-
bliciert den j. Augusti / vnd darnach in den Stät-
ten Paris vnd S. Denis mit Trompeten auß-
geblasen / wie breuchlich.

Vnd vnderzeichnet

Heinrich / vnd Carolus auß
Lothringen.

Vnd darunder

Ruse vnd Banderijs.

1875990

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Large block of faint, illegible text in the middle of the page, likely bleed-through from the reverse side.

Faint, illegible text located in the lower right quadrant of the page.

Faint, illegible text located in the lower middle section of the page.

Faint, illegible text located in the lower right quadrant of the page.

Faint, illegible text located at the bottom of the page.